

Gemeinde Ammerbuch

Landkreis Tübingen



Bürgermeisteramt Ammerbuch • Kirchstraße 6 • 72119 Ammerbuch

Piratenpartei Deutschland
KV Reutlingen
Gert Deiss
Albblickstraße 21
72411 Bodelshausen

Haupt- und Bauverwaltung Sicherheit und Ordnung

Ansprechpartner: Dietmar Haug
Telefon: 07073/9171 - 7113
Telefax: 07073/9171 - 7100
E-Mail: d.haug@ammerbuch.de
Aktenzeichen: 764.66 - Hg
SSK: 099565

Datum: 09.08.2013

!!! Achtung !!! Ab dem 02.08.2013 erreichen Sie mich unter folgenden neuen Nummern:
Telefon (neu) – 07073 / 9171 - 7113 Telefax (neu) – 07073 / 9171 - 7100

Plakatierungsgenehmigung Piratenpartei Deutschland für die Bundestagswahl am 22.09.2013

Ihr Antrag vom 01.08.2013

Sehr geehrter Herr Deiss,

gegen eine Plakatierung für die oben genannte Veranstaltung bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern die Plakatständer nicht verkehrsbehindernd aufgestellt und nach Beendigung der Wahl unverzüglich, **spätestens bis 29.09.2013** wieder entfernt werden. Etwaige durch das Aufstellen des Plakates entstandene Schäden sind ebenfalls unverzüglich zu beseitigen.

Mit der Plakatierung darf ab 12.08.2013 begonnen werden.

Sollten Plakate auf privaten Grundstücken aufgestellt werden, ist das Einverständnis des Grundstückseigentümers erforderlich.

Anschlagflächen oder Plakattafeln werden von der Gemeinde Ammerbuch nicht zur Verfügung gestellt. Die Plakatierung muss von Ihnen selbst durchgeführt werden.

Eine baurechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Das Plakat darf die üblichen Maße (max. DIN A1) von 59,4 cm x 84,1 cm nicht überschreiten. Die folgenden Hinweise sind unbedingt zu beachten. Genehmigungsaufkleber sind nicht erforderlich.

Die Gemeinde Ammerbuch haftet nicht für Schäden, die aus der Aufstellung des Plakates resultieren oder für Schäden, die Dritte an dem Plakat verursachen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Wahllokale am Wahltag in einem Umkreis von 20 m um das Gebäude von jeder Beeinflussung der Wahl durch Wort, Ton, Schrift oder Bild frezuhalten sind.

Wegen der derzeit zahlreichen Plakatierungsanfragen im Rahmen der Wahlen kann nicht gewährleistet werden, dass genügend Stellen, an denen das Aufstellen / Aufhängen von Plakaten möglich ist, zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Haug

Bitte beachten Sie folgende ergänzende Hinweise:

1. Erlaubniswidrig angebrachte Plakate werden umgehend entfernt. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
2. Gemeindliche Anlagen dürfen nicht beklebt werden.
3. Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
4. Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.
5. Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -eimündungen muss frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern – gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten – einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
6. Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
7. Die Plakatständer/Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Wittringseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
8. Die Gemeinde ist von jeglichen Ansprüchen – auch Dritter –, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.
9. Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
10. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie bei Störung der freien Landschaft darf die Erlaubnis nicht ausgeübt werden.
11. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Genehmigungen).
12. Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate u.Ä. auf seine Kosten von der Gemeinde entfernt werden.
13. Die Ausübung der Erlaubnis durch Dritte ist nur mit unserer Zustimmung statthaft.
14. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde zu ersetzen.
15. Das Anbringen von *Plakaten* in Verkehrsgrünanlagen und an Straßenbäumen ist nicht gestattet.
16. Diese Erlaubnis gilt nur für *Plakate* die mit dem beigefügten Aufkleber der Gemeinde versehen sind. Die Aufkleber sind auf dem *Plakat* und nicht auf dessen Träger (Plakattafel u.Ä.) anzubringen.
17. Im Falle eines Widerrufes dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.